

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1956	Berlin, den 22. Juni 1956	Nr. 55
Tag	Inhalt	Seite
17. 5. 56	Beschluß über das Statut des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung.....	481
17.5 56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Kündigungsrecht .....	485
16.56	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Erholungsurlaub.....	485
1.6.56	Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik .....	487
2. 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Studierende der Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik (Stipendienrichtlinien für Studierende an den Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik, die deutsche Staatsangehörige sind) .....	490
1.6 56	Verordnung über den Fernseh-Rundfunk .....	494
1 6. 56	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über den Fernseh-Rundfunk.....	495
1. 6 56	Verordnung über den Verkehr mit radioaktiven Präparaten.....	496
14. 5. 56	/ Freisanordnung Nr. 561/3. — Anordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der volkseigenen Bauindustrie —..... 7?..... m.V.	497 X
14. 5. 56	i Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 570. — Verordnung über die Preisbildung für Bauhauptleistungen der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks — .....	501 A
4. 6 56	Anordnung Nr. 2 zur Verordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung .....	502
12. 6 56	Anordnung über die Durchführung des „Tages der Bereitschaft“ der Sommerferiengestaltung .....	504
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil 11 der Deutschen Demokratischen Republik .....	504

#### Beschluß über das Statut des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung.

Vom 17. Mai 1956

Auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 16. November 1954 über den Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 915) wird für das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung folgendes Statut erlassen:

I.

#### Rechtliche Stellung und Sitz des Ministeriums

§ 1

(1) Das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung ist ein zentrales vollziehendes und verfügendes Organ der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik mit spezieller Zuständigkeit auf dem Gebiet der gesellschaftlichen Arbeitsverhältnisse und des Arbeitsrechts. Es ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(2) Sitz des Ministeriums ist die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik Berlin.

II.

#### Aufgaben des Ministeriums

• § 2

Das Ministerium arbeitet Grundsätze und gesetzliche Bestimmungen aus:

- für die Tarifgestaltung, technische Arbeitsnormung und qualitative Arbeitsbewertung,
- für die Gestaltung der Lohnsysteme und für richtige Proportionen in der Entlohnung der verschiedenen Gruppen der Arbeiter, des ingenieurtechnischen Personals und der Meister,
- für den Abschluß und die Registrierung der Betriebskollektivverträge in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes (FDGB).

§ 3

(1) Das Ministerium prüft und bestätigt die Wirtschaftszweig-Lohngruppenkataloge, die mit dem FDGB vereinbart sind und von den Ministerien, Staatssekretariaten m. e. G. und anderen zentralen Organen der staatlichen Verwaltung vorgelegt werden.